

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Zweiter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Stände können den Abzug der Hessen nicht bewirken, müssen vielmehr §. 2. zu den hessischen Satisfactionsgeldern eine Quote bezahlen, und werden §. 3. auch zu den schwedischen Satisfactionsgeldern, jedoch gelinde, so wie auch §. 4. zu den schwedischen Verpflegungsgeldern, herbeigezogen. §. 5. Ferner müssen sie ihr Contingent zur Unterhaltung der Garnison in Wechte entrichten, §. 6. weichen aber dem verlangten Beitrag zu den 100 Römer-Monaten aus. §. 7. Dagegen müssen sie ihr Contingent zu den Französischen Satisfactionsgeldern, §. 8. und zu den Verpflegungsgeldern der Coesfeldischen und Neuhausischen Besatzung entrichten. §. 9. Endlicher Abzug der Hessen.

§. 1.

1649 **U**eber die Streitigkeiten zwischen der vormundschaftlichen Regierung und den Ständen, und über neue Mißhelligkeiten der Stände unter sich, die nun noch leider! hinzutraten, wurde denn der gewöhnliche Weg nach dem Haag wieder eingeschlagen. Doch diesen Punct wollen wir noch erst aussetzen, um zuvor den Folgen des westphälischen Friedens nachzugehen. Der westphälische Friede war nun freilich wohl geschlossen, Ostfriesland wurde aber dadurch von der lästigen Einquartierung der Hessen noch nicht befreiet; auch mußten die monatlichen Contributionen noch immerhin bezahlt werden. Die Stände wandten sich daher an die Landgräfin, und baten sowohl um Abführung ihrer Truppen, als um die Aufhebung der Contributionen. Sie bezogen sich auf den 16. Artikel §. 9. und 10. des osna-brückischen Friedensschlusses. Darnach sollten die Contributionen aufhören, nur sollte man sich über einen mäßigen Unterhalt der Besatzung vergleichen. Es war aber die Auswechselung der vorbehaltenen Ratificationen noch nicht erfolgt. Die Landgräfin
antwort=

antwortete den Ständen unter dem 23. Jan. — 1649

„Wenn gleich der angezogene S. denique pro mili-
 „te, so viel die Unterhaltung der im Felde gestan-
 „denen schwedischen Armee betrifft, an sich klar; so
 „ist doch sowohl von den französischen Plenipoten-
 „tiarien als unsern Gesandten gedachter S. nicht al-
 „lein ausdrücklich widersprochen, sondern es hat
 „auch der Ausgang hernach gewiesen, daß derselbe
 „nicht practisiret werden könne, sintemalen die kai-
 „serlichen, schwedischen und französischen Völker so-
 „wohl für die Armee, als für die Besatzungen die
 „Contributionen und den Unterhalt fodern und ein-
 „treiben; zu geschweigen, daß auch in dem gemel-
 „deten instrumento pacis ausdrücklich enthalten, daß
 „unsere Allirten und wir nicht abjudanken und zu
 „restituiren schuldig seyn sollen, bis die Ratificatio-
 „nen ausgewechselt, der Punctus Amnestiae grava-
 „minum vollzogen, und der erste Termin von der
 „schwedischen Miliz-Satisfaction erleyet worden.
 „Sollten wir also nicht eher abdanken, oder re-
 „stituiren, so folget, daß den unsrigen auch der Un-
 „terhalt so lange gefolget werden muß.“ Auch ver-
 wandten sich die General-Staaten für Ostfriesland.
 Sie stellten der Landgräfin unter dem 6. Novemb.
 vor, daß die Eingefessenen nicht länger im Stande
 wären, die Contributionen zu tragen. Sie ersuch-
 ten sie daher, die Provinz mit den Contributionen
 zu verschonen, und dann auch ihre Truppen endlich
 abführen zu lassen. Hierauf drangen sie um so viel
 mehr, da die bisher vorgeschützte Besorgniß, daß
 sich die Feinde wieder in der Provinz festsetzen wür-
 den, durch den geschlossenen Frieden gänzlich gehö-
 ben worden. Die Landgräfin erwiederte aber, daß
 sie ohne Zustimmung der Allirten vor erfolgter Ra-
 tification die Quartiere und Posten nicht räumen



1649 konnte, und auch bis dahin den Unterhalt ihrer Truppen verlangen mußte. Wie nun am 8. Febr. 1649 die Auswechslung der Ratificationen erfolgt war, suchten die Stände mit dem Obristen Noß, dieser war nun Chef der hessischen Truppen in Ostfriesland, über die Aufhebung oder wenigstens Verringerung der Contributionen, über die Servis-Gelder der Officiere, und über den Abzug zu handeln. Der Obriste wollte sich aber mit den Ständen gar nicht einlassen, weil er dazu keine Ordre von der Landgräfin hatte. Indessen erhielt die Grafschaft im März eine kleine Erleichterung; indem die Landgräfin einige Compagnien ab danken ließ. Auch erniedrigte sie nachher die monatlichen Contributionen (a).

§. 2.

Nach dem 15. Capit. §. 4. des osnabrückisch-westphälischen Friedens wurde der Landgräfin zu ihrer Schadloshaltung und zur Räumung der mit ihren Truppen besetzten Plätze 600000 Rthl. bewilliget. Da sie mit der Zahlung auf die Erzstifte Mainz und Cöln, auf die Bisthümer Paderborn und Münster, und auf die Abtey Fulda ausdrücklich verwiesen war (b); so glaubten die ostfriesischen Stände, daß sie von diesen hessischen Satisfactions-Geldern

(a) Landschaftl. Acten.

(b) Conventum praeterea est, ut pro locorum hoc bello occupatorum restitutione et indemnitate causa Dominae Landgraviae Hassiae — ex Archiepiscopatus, Moguntinensi et Coloniensi, Episcopatus item Paderbornensi, Monasteriensi, et Abbatia Fuldensi sexies centena millia thalerorum imperia-
lium — intra spatium novem mensium a tempore ratificationis pacis computandum, Castellis solventium periculo et sumtibus pendantur. Instr. Pacis.

Geldern befreiet seyn würden. Wie sie aber ver-1649
 nahmen, daß nachher auch diese Graffschaft mit in
 Anschlag gebracht worden; so sandten sie den Frey-
 herrn Enno Wilhelm von Kniphausen, den Frey-
 herrn Franz Jco Freitag von Gödenslund den Ad-
 ministrator Bermelstirchen nach Münster ab. Diese
 überreichten im Jan. 1649 eine dringende Vorstel-
 lung. Sie wiesen darin nach, daß die Graffschaft
 Ostfriesland an dem Kriege zwischen dem Kaiser,
 und der Krone Schweden und ihren Allirten gar
 keinen Antheil genommen, sie sich durchaus neutral
 gehalten, und der Landgraf von Hessen nicht als
 Feind, sondern nur wegen seiner damaligen Lage die
 Graffschaft besetzt, und nach dem mit den Ständen
 eingegangenen Vergleich die unentgeltliche Restitu-
 tion versprochen habe, und auch bis auf diese Stun-
 de die Landgräfin keinen Anspruch oder Forderung auf
 die Graffschaft machte. Es müßten daher auch die
 geistlichen Stifter, die wirklich an dem Kriege An-
 theil genommen, und die ausdrücklich nach dem
 Friedensschlusse zu der Zahlung verbindlich gemacht
 worden, solche ohne Concurrenz dieser Graffschaft
 leisten. Das ostfriesische Gesuch schien aus den vor-
 gebrachten Gründen billig und gerecht zu seyn. Die
 Abgeordneten machten auch sichre Rechnung auf ei-
 nen glücklichen Erfolg. Sie verließen sich auf ihre
 gerechte Sache, und auf die Unterstützung und starke
 Vorsprache der General-Staaten. Der Ausgang
 entsprach aber nicht ihrer Erwartung. Die kaiser-
 lichen Gesandten verwiesen die ostfriesischen Abge-
 ordneten an das westphälische Kreis-Directorium
 und an die Gesandten der Reichsstände. Bei dem
 westphälischen Kreis-Directorio konnten sie nun we-
 nigen Trost finden, denn dieses hatte eben das ost-
 friesische Contingent festgesetzt. Man gab den Ab-

*F. Br. v. Kniphausen B. 4. Freytag
 misgelingen der Freytag
 bey dem Hofe E. K. v. Kniphausen
 und dem Hofe der Reichsstände
 J. Freitag in dem Hofe der
 Reichsstände. Solches Bild ist
 durch die Freytag, und durch
 von der Freytag, Johann J. v. Kniphausen*

1649geordneten die nützliche Lehre, je eher je lieber zu dem Abtrag des Contingents, wovon man nun nicht mehr abgehen könnte, Anstalten vorzukehren, um dadurch den frühen Abzug der Hessen selbst zu bewirken. Bei den Gesandten der Reichsstände konnten sie um so viel weniger etwas ausrichten, weil die mehresten schon von Münster abgereiset waren. Bei dieser Gelegenheit trugen auch die ostfriesischen Abgeordneten auf die Restitution der während des dreißigjährigen Krieges der Graffschaft Ostfriesland entrissenen Herrlichkeiten In- und Knipphausen an, allenfalls baten sie, daß diese beide Herrlichkeiten mit zu dem ostfriesischen Contingent zu ziehen seyn. Mit diesem Gesuche wurden sie zur Geduld und auf das bevorstehende Friedens-Executions-Geschäfte verwiesen. Die Abgeordneten kamen also unverrichteter Sache wieder zurück (c). Das ostfriesische Contingent zu den 600000 Rthl. hessischen Satisfactions-Geldern war auf 57610 Rthl. berechnet. Diese ganze Summe wurde auch von Ostfriesland in den Jahren 1649 bis 1651 entrichtet. Harringerland hat $\frac{1}{5}$ dazu beigetragen (d).

§. 3.

Etwas besser kam die Graffschaft Ostfriesland mit den schwedischen Satisfactions-Geldern weg. Mit den Schweden, welche anfänglich zur Abdankung und Abführung ihrer Truppen bei dem Osna-brückischen Congresse 20 Millionen foderten, hatte man sich endlich auf 5 Millionen Reichsthaler verglichen. Der Burgundische Kreis wurde davon befreiet, weil der Inhaber desselben, der König von Spanien,

(c) Landschaftl. Acten.

(d) Landrechnungen von 1648—1651.

Spanien, an dem Frieden keinen Theil nahm. 1649
 Auch wurde der Oesterreichische und der Baiersche
 Kreis, weil die Häuser Oesterreich und Baiern zu
 ähnlichen Forderungen berechtiget waren, damit ver-
 schonet. Es mußten also die sieben übrigen Kreise
 die Zahlung übernehmen. Von den 5 Millionen
 sollten 1800000 Rthl. gleich nach der Unterschrift
 des Friedens baar, und 1200000 Rthl. durch An-
 weisungen auf leidliche Bedingungen entrichtet, die
 übrigen 2 Millionen aber in den Jahren 1649 und
 1650 bezahlet werden (e). Die Verhandlungen
 über die Vollziehung des Friedens wurden erst in
 Prag angefangen, und bald nachher in Nürnberg
 fortgesetzt. Nach dem im Sept. 1649 errichteten
 Präliminar-Recess sollten alle genannte Länder und
 Plätze gegen einander ausgewechselt, und ihrem
 rechtmäßigen Herrn wieder eingeräumt werden.
 Ferner sollten in drei Terminen, innerhalb sechs
 Wochen, die drei ersten Millionen bezahlet, und
 eine gewisse Anzahl schwedischer Regimenter abge-
 danket werden; die Ausführung der beiden übrigen
 Millionen sollten darin in zwei Terminen, jede zu
 sechs Monaten geschehen. Dann wurden der Krone
 Schweden noch 200000 Rthl. als eine Entschädi-
 gung für den kostbaren Transport über die Ostsee zu-
 gestanden. Der Friedens-Executions-Hauptrecess
 verzog sich wegen Untersuchung der Restitutions-
 Fälle bis zu dem 16. Jun. 1650. An diesem Ta-
 ge wurde der Haupt-Recess unterschrieben, wodurch
 dann der westphälische Friede endlich zur Consistenz
 kam (f). Wenn nun gleich Ostfriesland zu dem
 B 5 westphä-

(e) Instr. Pac. Osn. Art. 16. §. 8.

(f) Bogeant Historie des 30jährigen Krieges 4. Th.
 p. 523 et seq.

hauzmann

1649 westphälischen Kreise, welchem die Zahlung der schwedischen Satisfactions-Gelder mit oblag, gehörte; so wurde doch diese Grafschaft bei den ersten drei Terminen nicht in Anspruch genommen, weil sie so sehr viel durch die Hessen gelitten hatte. Auch bei der im Herbst 1649 zu Nürnberg gemachten Repartition über die rückständigen 2 Millionen und 200000 Rthl. gieng man ihr vorbei. Im Herbst 1650 machten aber die Reichs-Deputirten in Nürnberg eine neue Repartition, darnach wurde Ostfriesland wegen der lethern beiden Millionen mit in Anschlag gebracht. Die ostfriesischen Deputirten sträubten sich sehr wider diesen Anschlag. Sie reichten bei den Reichs-Deputirten eine Vorstellung ein. Sie wurden aber mit der Antwort abgewiesen, daß man die Repartition nicht mehr ändern könnte, weil sie einmal der schwedischen Generalität übergeben worden. Die Stände mußten daher die auf diese Grafschaft vertheilte 7168 Rthl. entrichten (g).

§. 4.

Den Schweden waren nun in dem Osnabrückischen Friedens-Schluß die 5 Millionen Satisfactions-Gelder zugesichert. Sie wollten aber das deutsche Reich nicht räumen, bis sie diese Gelder baar ausgezahlt erhalten hätten. Unter dem Vorsitz des Churfürsten von Köln, als Kreisauschreibenden Fürsten, wurde in Münster im Ausgange 1648 eine Vertheilung der Quartiere in Westphalen gemacht. Der Anschlag war nach der Reichs- und Kreis-Matrikel gemacht. Darnach fiel auf Ostfriesland 1⁹/₁₆ Compagnie Infanterie und 2 Schwadronen Reuter. Diese sollten dann in Ostfriesland einquar-

(g) Landschaftl. Acten, und Landrechnung von 1650.

einquartiert, und von den Ständen verpfleget und 1649 unterhalten werden. Weil nun Ostfriesland noch die hessische Besatzung hatte; so leitete die Landgräfin Amalia es bei dem schwedischen General von Steinbock dahin ein, daß die Grafschaft von der wirklichen schwedischen Einquartierung befreiet wurde, nur mußten die Verpflegungs-Gelder entrichtet werden. Diese Verpflegungs-Gelder veranlaßten viele Weitläufigkeiten und Verwirrungen. Vorerst beschwerten sich die Stände bei dem Churfürsten von der Pfalz, daß der Anschlag für Ostfriesland zu hoch, und irrig berechnet sey, weil darunter das Contingent der noch von den Grafschaften abgesonderten Herrlichkeiten In- und Kniphausen steckte. Weil der streitige Punct wegen Restitution dieser Herrlichkeiten noch nicht ausgemacht war, so fand das Kreis- Directorium bedenklich, die besondere Quote dieser Herrlichkeiten von dem Ostfriesischen Contingent in Abgang zu bringen. Dann verlangte der schwedische Obriste Quast die Verpflegungs-Kosten von zwei vollen Compagnien. Die Stände bezogen sich aber auf die Kreis-Austheilung, wornach nur $1\frac{2}{3}$ Compagnie auf Ostfriesland gefallen war. Hierüber entstand ein weitläufiger Schriftwechsel zwischen dem schwedischen General Steinbock und den Ständen. Jener führte den Ständen zu Gemüthe, daß sie von der naturellen Einquartierung befreiet worden. Sie mußten daher über diesen geringen Unterschied hinwegsehen; auch ließe sich keine Aenderung machen, da der Obriste Quast und Obrist-Lieutenant Haak mit zwei Compagnien Infanterie auf Ostfriesland einmal angewiesen wären. In der That war der Unterschied auch so sehr bedeutend nicht, nur befürchteten die Stände, daß die Anweisung von zwei Compagnien bei einer etwaigen künftigen Kreis-

Austhei-

1649 Austheilung zur Consequenz gezogen werden möchte. Sie schickten sich endlich zur Zahlung an, doch unter Vorbehaltung ihrer Gerechtfame. Indessen schierte dieses die Schweden nicht. Mit der Zahlung selbst gieng es sehr träge zu. Dieses rührte vorzüglich aus den Streitigkeiten der Stände theils mit der Fürstin Juliane, theils mit den Emdern her. Die Fürstin wollte von Harrlingerland den gewöhnlichen Beitrag zu $\frac{1}{7}$ nicht einliefern. Sie behauptete, daß Harrlingerland ein Geldrisches Lehn sey, daß es nicht mehr mit dem deutschen Reiche in Verbindung stünde, und es also mit den dem deutschen Reiche zur Last liegenden Kosten nichts zu schaffen habe. Dagegen wiesen die Stände an, daß durch die Lehns-Verbindlichkeit Harrlingerland nicht von dem deutschen Reiche getrennet worden, und von Harrlingerland nach dem beständigen Herkommen und auch selbst zu den bisherigen Krieges-Kosten immer $\frac{1}{5}$ entrichtet worden. Die Fürstin befürchtete bei längerer Zögerung die schwedische Execution, oder eine wirkliche Einquartierung in Harrlingerland. Sie gab nach, und so war dieser Disput gehoben. Dagegen blieb Emden unbeweglich auf ihrem Satz stehen. Sie glaubte zu keinem Beitrag so wenig für sich als ihre Herrlichkeiten verbindlich zu seyn. Ich werde diese Streitigkeiten unten näher berühren: nur bemerke ich noch, daß die Stände ihren Beitrag für Ostfriesland und Harrlingerland nach Abzug $\frac{1}{2}$ für die Stadt Emden und $\frac{1}{12}$ für die Emders Herrlichkeiten einlieferten. Mit diesem Abzuge wiesen sie den Obristen Quast auf die Stadt Emden an. Sie hielten sich um so viel mehr dazu befugt, weil in dem Friedens-Instrumente ausdrücklich versehen war, daß kein Stand für seine Mitstände zur Zahlung angehalten werden sollte. So wie nun Emden
diese

Diese Assignation nicht acceptirte, so drang der Obri-1649
ste Quast auf den Abtrag des abgezogenen Restes.
Die Stände reichten dem Obristen eine weitläufige
Deduction ein. Hierin führten sie zur Behauptung
ihres Rechtes die Landes-Accorde an. Die Emden
fanden durch neue Verhältnisse die angeführten
Stellen nicht anwendbar, und widerlegten in einer
Gegeneduction die ständischen Aeußerungen. End-
lich wurde der Obriste verdrieslich. Er schrieb un-
ter dem 29sten August 1649 an die Stände:

„Die Herren Stände und die Emden strafen sich,
„auf gut Deutsch gesagt, Lügen, und wollen bei-
„derseits von den vorgeschickten Accorden nichts
„wissen — Ich werde die Einquartierung vor-
„nehmen, da denn ferner keine Zeit des Disputi-
„rens, sondern des Zahlens seyn wird.“

Die Stände mußten sich also wohl in die Zeit schi-
cken. Sie verfügten die völlige Zahlung, jedoch
mit Vorbehalt ihres Regresses auf die Stadt Em-
den (h). Diese Verpflegungs-Gelder betrugten bis
Aug. 1650, wie die beiden auf Ostfriesland ange-
wiesenen Compagnien abgedanket wurden, außer
dem Harrlingischen Contingente, welches besonders
berechnet worden, mit Einschluß einiger Unkosten,
85153 Ostfriesische Gulden (i).

§. 5.

Die Schweden waren immer besorgt, daß, wenn
sie ihre Truppen einmal von dem Reichsboden gezo-
gen hätten, die Zahlung des Rückstandes der ihnen
zugesicherten fünf Millionen und 200000 Rthl. nicht
so

(h) Landschafel. Acten.

(i) Landrechnung von 1651.

1649 so richtig erfolgen möchte. Daher trugen sie bei dem Nürnberger Executions-Congress auf eine Real-assurance an. Nach langen Unterhandlungen wurde die Stadt Bechte in dem Hochstifte Münster den Schweden als ein Unterpfand für die beglichene Satisfactions-Gelder bis zur völligen Zahlung angewiesen (k). Zum Unterhalt der Garnison wurden 7000 Rthl. monatlich bewilliget. Es war dabei festgesetzt, daß wenn diese Gelder aus den sieben Kreisen zur rechten Zeit nicht erfolgen möchten, die Unterhaltungs-Kosten aus den benachbarten Aemtern entrichtet werden sollten. Lange sträubten sich die ostfriesischen Stände wider den Beitrag zu diesen specialen Besatzungs-Kosten. Sie glaubten nämlich, daß unter den nächsten Aemtern die Münsterischen Aemter, nicht aber eine ganze Grafschaft zu verstehen sey, die ohnehin über 10 Meilen von Bechte entfernt war. Dann hielten sie sich nicht zu diesen Kosten verbunden, weil sie ihr Contingent zu den allgemeinen schwedischen Verpflegungs-Geldern abgeführt hatten, sie auch in dem Friedens-Executions-Recess mit dem Unterhalt der Bechtischen Besatzung nicht belästiget waren. Die Repartition war indessen einmal von dem westphälischen Kreis-Directorio gemacht, und so mußte Ostfriesland auch diesen Beitrag mit 3240 Gulden 1656 entrichten (l).

§. 6.

Endlich waren dem Kaiser 100 Römer-Monate zur Abdankung der in Westphalen liegenden kaiserlichen

(k) Bougeant Hist. des 30jährigen Krieges IV. Th. p. 544.

(l) Landschaftl. Acten und Landrechnung von 1652 bis 1653.

lichen Regimenter von den Kreis-Ständen in Mün-1649
ster durch Mehrheit der Stimmen bewilliget. Der
Feldmarschall Melchior Graf von Gleichen hatte den
Auftrag, diese Gelder einzufodern (m). Er sandte
einen Officier Wilhelm von Cansgen nach Ostfries-
land, und ließ durch denselben auf den Beitrag zu
den 100 Römer-Monaten, oder vorerst in Abschlag
auf 10000 Rthl. antragen. Diese sollten an das
kaiserliche Zahl-Amt zu Cöln entrichtet werden. Die
Ostfriesen waren eben so träge, eben so unwillig zu
dieser Zahlung, als fast alle übrige Kreisstände.
Sie schützten den Geldmangel und die Unmöglichkeit
vor, das Geld aufzubringen. Der Feldmarschall
drohte nun zwar, einige Truppen zur Execution in
Ostfriesland einrücken zu lassen; indessen gelang es
doch den Ständen durch Zögerungen, durch beweg-
liche Vorstellungen, und einige Geschenke diesen An-
forderungen auszuweichen (n).

§. 7.

Dem Churfürsten von der Pfalz war die völlige
Herstellung der Unterpfalz in dem westphälischen
Frieden zugesichert. Die Baiern räumten nun zwar
im Sept. 1649 Heidelberg und die andern besetzten
Plätze. Indessen hielten die Spanier Frankenthal
noch besetzt. Die Franzosen drangen aber darauf,
daß der Kaiser die Evacuation dieser Festung bewir-
ken sollte. Endlich wurde 1652 Spanien nach vie-
len Unterhandlungen die bisherige Reichsstadt Bi-
sanz gegen Frankenthal eingeräumt. Hieraus ent-
standen die Frankenthalischen Satisfactions-Gelder,
wozu 13 Römer-Monate eingewilliget wurden.
Diese

(m) Winkelmann p. 379 und 385.

(n) Landschaftl. Acten.

1649 Diese sollten indessen nur Vorschußweise gezahlet werden, und von den in Münster eingewilligten 100 Römer-Monaten in Abgang kommen. Weil die Frankenthalische Evacuation dem deutschen Reiche so sehr wichtig war; so konnten sich die Ostfriesen nicht entziehen, ihr Contingent mit 1365 Rthl. zu entrichten (o).

§. 8.

Sowohl in dem Osnabrückischen als Münsterischen Friedens-Schlusse sind der Landgräfin von Hessen zur Sicherheit für die ihr bewilligten 600000 Rthl. Satisfactions-Gelder erst die Städte: Neus, Coesfeld und Neuhaus, zum Unterpfande angewiesen worden. Neus sollte sie aber sofort räumen, sobald nach ratificirten Frieden die erste Hälfte oder 300000 Rthl. abgetragen worden (p). Das ostfriesische Contingent zu den Verpflegungs-Kosten zu der Coesfeldischen und Neuhausischen Garnison betrug

(o) Bougeant Histor. I. Th. p. 545 et seq. Pütters Staatsverfassung des deutschen Reichs, 2. Theil p. 153. Landrechnung von 1652. Die 13 Römer-Monate betrugten eigentlich für Ostfriesland 1664 Rthl. Mit dem Aufgelde und den Wechselgeldern stieg diese Summe auf 1707 Rthl. davon bezahlte Ostfriesland $\frac{4}{5}$ oder 1365 und Harlingenland $\frac{1}{5}$. Erst war Ostfriesland auf 8 Reuter und 45 Infanteristen zu einem Römer-Monat angesetzt. Weil aber Butjadinger- und Zeerland von Ostfriesland abgerissen war; so wurde auf Anhalten der Gräfin Anna 1551 das ostfriesische Contingent auf 6 Mann zu Roß und 30 zu Fuß erniedriget. Brenneis. T. I. L. 4. p. 100. Diese Mannschaft oder 192 Reichs-Gulden, als derselben Surrogat, ist nach der Reichs-Matrikel zu einem Römer-Monat das ostfries. Contingent.

(p) Instr. P. Osn. art. 15. §. 5 — 7. Instr. P. Mon. §. 52 — 54.

frug monatlich 960 Rthl. Ueberhaupt mußte von 1649 Ostfriesland dazu 6481 Rthl. entrichtet werden, die auch wirklich bezahlet sind (q).

§. 9.

In dem in Nürnberg am 26. Jun. 1650 un-1650 terschriebenen Friedens = Executions = Haupt = Recess war festgesetzt, daß die Evacuation aller von den Schweden und ihren Allirten besetzten Plätze binnen 6 Wochen in drei Terminen, jeder zu 14 Tagen gerechnet, geschehen sollte. Der dritte Termin fiel auf den 28. Jul. (alten Styls) In diesem Termin und an diesem Tage sollte auch Ostfriesland geräumt werden (r). Diesem Tag sahen alle Ostfriesen mit Sehnsucht entgegen. Noch einige Tage wurden sie von den Hessen getauschet. Sie waren nicht gewohnt, sich so genau an die dürren Worte der Verträge und Reccessu zu binden. Am 10. Aug. brachen sie erst auf, und verließen, unter Anführung des Obristen Mok, diese Grafschaft (s). Diese hessische Einquartierung, die nach der mit dem Landgrafen eingegangenen Capitulation nur 6 Monate dauern sollte, hatte sich also 13 Jahre hindurch erstreckt. Nach ihrem Abzuge wurden in allen ostfriesischen Kirchen öffentliche Dankfeste gehalten. Bolenius äußert bei ihrer Abreise den frommen Wunsch, der aus der Quelle seines Herzens entspringet: „Gott „wolle uns vor den Hessen, die das Land in das äußerste Verderben gestürzet, und an baarem Gelde „über 50 Tonnen Schatzes daraus erpresset haben, „und vor dergleichen Schinderey hinführo gnädiglich „bewah“

(q) Landschaftl. Acten.

(r) Bougeant 4. Th. p. 580.

(s) Bolen. ad an. 1650. Winkelmann p. 386.

1650, bewahren!“ (t) Wir müssen indessen den Hessen kein Unrecht thun. Sie waren keine Mannsfelder. Sie plünderten, brannten, raubten und mordeten nicht, wie diese. Sie hielten vielmehr, besonders unter dem Obristen von Wardenberg, eine gute Mannszucht. Daß nicht Excesse sollten vorgefallen seyn, ist wohl nicht zu läugnen. Diese lassen sich aber nicht immer auch von dem besten Officier, bei allen seinem guten Willen vermeiden. Auf der andern Seite ist es aber auch wahr, daß die Hessen ihrer Capitulation nicht nachgekommen, und durch dreizehnjährige die Kräfte des Landes übersteigende Contributionen diese Graffschaft in das äußerste Elend gestürzt haben. Wenn Bolenius sagt, die Hessen haben 50 Tonnen Schazes (jede zu 100000 Gulden) an baarem Gelde aus der Graffschaft gezogen, so ist dieses nicht viel übertrieben. Die den Hessen aus der Landes-Casse entrichtete Contributionen und Servis-Gelder, einige Douceur-Gelder für die Officiere mit eingerechnet, überstiegen weit 4 Millionen Gulden (u). Wenn man hiezu die Erpressungen, die Kosten, die zu dem Defensions-Werke verwandt worden,

(t) Bolen. ad an. 1650.

(u) Vom 12. Oct. 1637 bis 1. März 1639 ist bezahlt — — 688307 — 9 — 10 $\frac{1}{2}$
 vom May 1639 — 1640 — 515434 — 7 — 13 $\frac{1}{2}$
 1640 — 1641 — 361063 — 2 — 3
 1641 — 1642 — 370404 — 1 — 14 $\frac{1}{2}$
 1642 — 1643 — 278280 — „ — „
 1643 — 1646 — 675441 — „ — 10
 1646 — 1647 — 390671 — „ — 9 $\frac{1}{2}$
 1647 — 1648 — 344844 — 5 — 10
 1648 — 1649 — 268321 — 1 — 10
 1650 — — — 221823 — 13 — 15
 —————
 4125092 — 2 — 16

Aus den Landrechnungen von 1637. — 1650. 110

worden, die verschiedenen Legations-Kosten nach Cas-1650
sel und dem Haag, die häufigen Landtags-Kosten,
die Fortifications-Kosten von Jemgum, und der
Reider Schanzen, und der durch die hessische Ein-
quartierung veranlaßte kaiserliche Einfall unter dem
General Lamboy rechnen will, so haben die Hessen
dem Lande gewiß weit über 5 Millionen gekostet. Da
dieses Land vor der Ankunft der Hessen erst durch die
Mannsfelder völlig ausgefogen, dann durch die kai-
serlichen Truppen mitgenommen, durch Deichbrü-
che heimgesuchet, und durch innerliche Unruhen ver-
wüßtet war, so bleibt es immer ein Wunder vor
unsern Augen, woher das baare Geld gekommen sey!
Es läßt sich dieses um so viel weniger entziffern, da
die so bevölkerte, so reiche Stadt Emden zu diesen
hessischen Contributionen keinen Heller beigetragen,
dagegen noch oben drein aus den Pacht-Comtoiren
zum Unterhalt ihrer städtischen und ständischen Gar-
nison ohngefähr 65000 Gulden jährlich gezogen hat.
Wenn man die ganze ostfriesische Geschichte von der
Mannsfeldischen Invasion bis zu dem Abzuge der
Hessen überschauet; so wird man schwerlich eine
deutsche Provinz finden, die nach Verhältniß ihrer
Größe in dem dreißigjährigen Kriege so viel an
Contributionen ausbringen müssen, wie diese klei-
ne Grafschaft. Da indessen durch die langjähri-
gen Einquartierungen diese Contributionen fast völ-
lig wieder in der Provinz verzehret wurden, und
das Geld immer in Circulation blieb, so läßt sich
das aufgeworfene Räthsel einigermaßen auflösen.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die General-Staaten wollen nach Abzug der Hessen die ostfriesische Gränze mit ihren Truppen besetzen lassen. §. 2. Stehen aber bei dem Widerwillen der Fürstin und der Stände davon ab. §. 3. Die Streitigkeiten der Stände mit der Stadt Emden über deren Beitrag zu den Krieges-Contributionen. §. 4. Veranlasset eine Union der Ritterschaft. §. 5. Die darüber misvergnügte Stadt Emden dringet, als Besitzerin der Herrlichkeiten, auf Sitz und Stimme unter der Ritterschaft. §. 6. und 7. Die Stände wollen die vormundschaftliche Regierung noch nicht anerkennen. Die General-Staaten entschließen sich, als Executoren des graflichen Testaments, den Vormündern die starke Hand zu bieten. §. 8. Verhandlungen in dem Haag über die Streitigkeiten der Stände mit der vormundschaftlichen Regierung und mit der Stadt Emden. §. 9. Staatlicher Ausspruch. §. 10. Nach Absterben des Prinzen von Oranien fällt die vormundschaftliche Regierung allein auf die verwittwete Fürstin Juliane. §. 11. Proceß der Stadt Aurich mit der Oberemsischen Reichacht. §. 12. St. Peters-Fluth, Miswachs und Eheurung. §. 13. Trauriger Vorfall in Emden. §. 14. Die Emden verdrängen den ritterschaftlichen Administrator aus dem Collegio. Fortwährende Streitigkeiten mit der vormundschaftlichen Regierung.

§. I.

1650 Die General-Staaten waren schon im Jul. 1649 darauf bedacht, die benachbarten ostfriesischen Gränzen zu ihrer eigenen Sicherheit, um einer fremden Einquartierung vorzubeugen, mit hinlänglicher Mannschaft nach Abzug der Hessen besetzen zu lassen. Sie trugen dem Prinzen von Oranien auf, nach seinem Gutfinden die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Nur die Staaten von Holland, die schon längst das Ansehen und die Macht des oranischen Hauses nicht gleichgültig ansahen, wollten diesem Auftrag nicht beistimmen. Sie befürchteten, daß der große Einfluß, den der Prinz so schon als testamentarischer Vormund des minderjährigen Grafen auf Ostfriesland hatte, durch eine seinem Befehle unterworfenen staatliche